

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 81/12 B

L 6 KN 46/10 (Sächsisches LSG)
S 17 R 115/08 KN (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

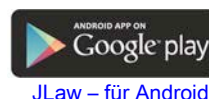
Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 18. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Das Sächsische LSG hat mit dem angefochtenen Urteil einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Klägers, der vorträgt, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und fehlerhafterweise in seiner Entscheidung die den klageantragstützenden Ausführungen des Gutachters Prof. Dr. R. nicht einfließen lassen; zumindest aber hätte es die Ausführungen von Prof. Dr. R. zum Anlass nehmen müssen, das vom Kläger mehrfach, zuletzt mit Schriftsatz vom 15.6.2011 beantragte "Obergutachten im Sinne eines Zusammenhangsgutachtens" einzuholen.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung vom 26.3.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß bezeichnet ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich weder schlüssig eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) noch ein im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde relevanter Verstoß gegen das Amtsermittlungsprinzip (§ 103 SGG).
- 4 Aus dem Vortrag in der Beschwerdebegründung lässt sich in keinerlei Hinsicht entnehmen, dass dem Kläger kein rechtliches Gehör gewährt worden sei. Wenn er vorträgt, das LSG sei dem Gutachten von Prof. Dr. R. nicht gefolgt, so liegt hierin nicht der Vorwurf, das LSG habe klägerischen Vortrag nicht beachtet, sondern vielmehr ein Angriff auf die nach Meinung des Klägers fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) ist jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein irrelevant, weil eine Verletzung der genannten Vorschrift im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht als Verfahrensmangel geltend gemacht werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG).
- 5 Entsprechendes gilt für die Rüge, das LSG sei dem Antrag des Klägers, zuletzt mit Schriftsatz vom 15.6.2011, nicht gefolgt, ein Obergutachten im Sinne eines Zusammenhangsgutachtens einzuholen.



- 6 Abgesehen davon, dass im sozialgerichtlichen Verfahren auch bei unterschiedlichen Gutachtenergebnissen keine Verpflichtung zur Einholung eines sogenannten Obergutachtens besteht (*hierzu BSG vom 19.11.2007, SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 8*), kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr, vgl BSG vom 29.3.2007, SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Wird ein Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung entschieden, tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt der Zustimmung zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 SGG (*BSG vom 1.9.1999, SozR 3-1500 § 124 Nr 3 S 4 f*). Der Kläger hat jedoch nicht vorgetragen, den angeblichen Beweisantrag bis zu einem dieser Zeitpunkte aufrechterhalten zu haben. Nur dann aber hätte nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teils SGG der Beweisantrag die Warnfunktion dahingehend erfüllt, dass der Kläger die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

